

## Widmung der Swinestraße in Köln-Chorweiler

Die Widmung der Swinestraße in Köln-Chorweiler von Weichselring bis zum Ende des Hausgrundstücks Swinestraße 18/Beginn des Spiel- und Bolzplatzes (Gemarkung Worringen, Flur 50, Flurstücke 476, 477 und Teilstücke aus Flurstücken 478, 1914) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt.

Weiterhin wird die Widmung der Swinestraße in Köln-Chorweiler ab Hausgrundstück 18/Beginn des Spiel- und Bolzplatzes in östliche/süd-östliche Richtung bis zur Kriegerhofstraße (Gemarkung Worringen, Flur 50, Teilstück aus Flurstück 1914) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Widmung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

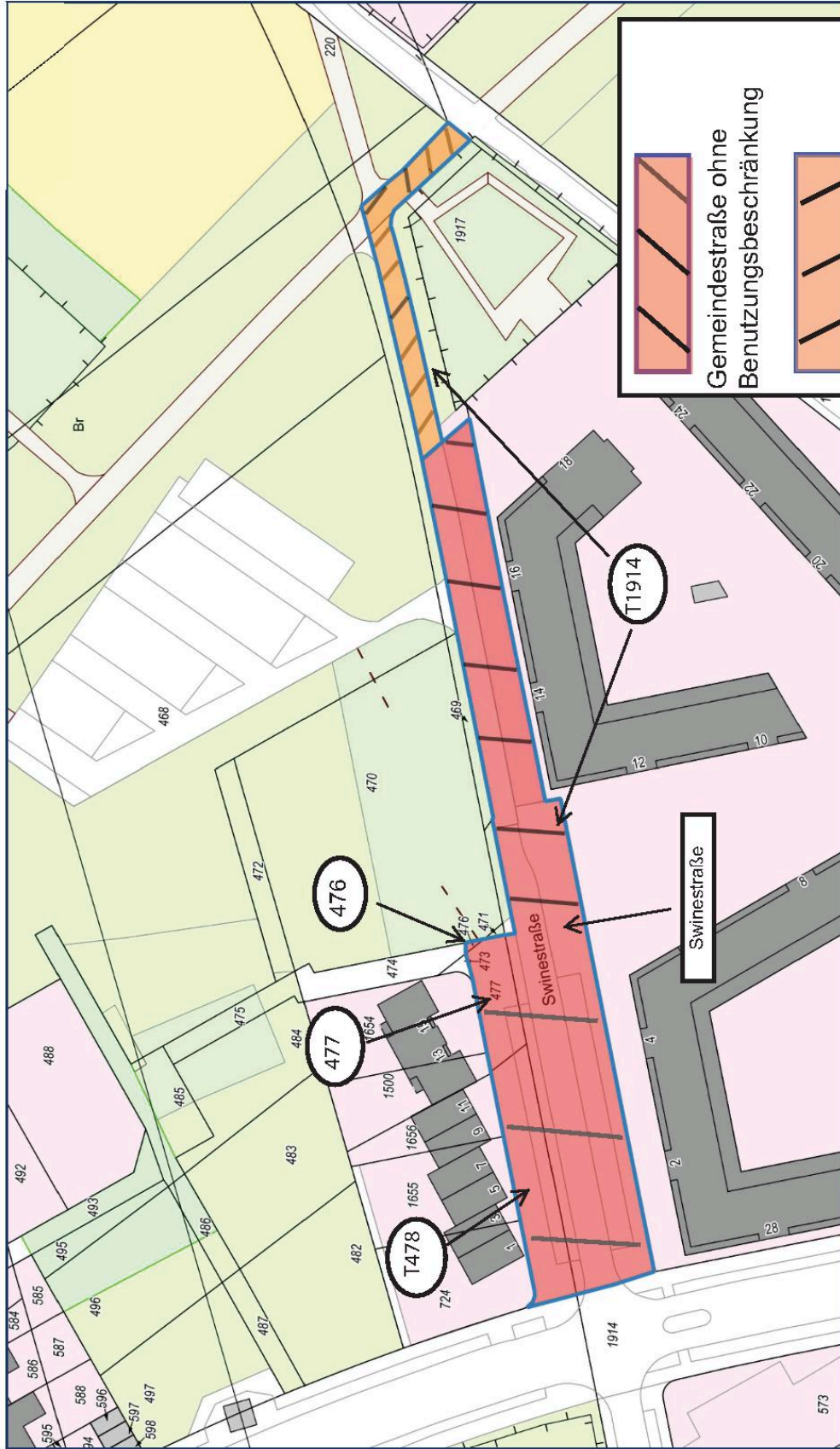
### Rechtsbehelfsbelehrung:


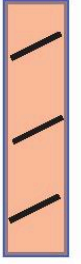
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin



**Widmungsplan** Swinestraße in Köln-Chowweiler  
Gemarkung Worringen, Flur 50, Flurstück 476, 477, Teilstücke aus Flurstücken 478, 1914



	Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
	Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr